



Integrierter Weinbau:	Bernd Neckerauer	06123 - 9058-42	bernd.neckerauer@rpda.hessen.de
Ökologischer Weinbau:	Claudia Jung	06123 - 9058-28	claudia.jung@rpda.hessen.de
Kellerwirtschaft:	Mathias Schäfer	06123 - 9058-15	mathias.schaefer@rpda.hessen.de
Abonnement:	Laura Kaufmann	06123 - 9058-17	laura.kaufmann@rpda.hessen.de
Tel. Ansagedienst Rebschutz:	Rheingau	06123 - 9058-11	
	Hess. Bergstraße	06123 - 9058-30	

Kellerwirtschaft / Weinrecht

Nr. 1

06.04.2021

Wichtige Änderungen bei der Herstellung von Perlwein

- Bei Zugabe von Kohlensäure muss der Perlwein unabhängig von der Herkunft der Kohlensäure als „Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure“ bezeichnet werden.
- Bestimmte Rebsorten dürfen dann nicht angegeben werden (s. u.)
- Wie bisher gilt für „Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure“:
 - Jegliche geographische Angaben in der Etikettierung sind nicht zulässig.
 - Die Angabe „Weingut“ ist nicht zulässig.

Nach Rechtsprechung des OVG Koblenz vom 12. August, die von BVerwG mit Beschluss vom 09. Februar 2021 bestätigt wurde, muss das gelöste Kohlendioxid aus der Gärung des Ausgangsproduktes stammen und der Überdruck (1,0 - 2,5 bar) dabei entstanden sein. Damit darf die Herstellung von Perlweinen/Qualitätsperlweinen nicht mehr unter der Verwendung von Kohlensäure, die aus der Vergärung eines anderen Weines oder Mostes entstanden ist, erfolgen.

Ist die Kohlensäure nicht im Ausgangsprodukt entstanden, muss das Erzeugnis als „Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure“ bezeichnet werden. Hier darf sowohl industriell hergestellte als auch Gärungskohlensäure verwendet werden. Die Bezeichnung mit geographischen Angaben (z.B. Anbaugebiet, Orts- und Lagenangaben) ist verboten. Zudem gibt es bei „Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure“ - analog zum Deutschen Wein - Einschränkungen bei der Angabe von Rebsorten.

Nach § 42 Abs. 3 WeinVO ist die Angabe der folgenden Rebsorten einschließlich ihrer Synonyme bei einem „Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure“ nicht zulässig:

Bacchus, Blauer Limberger, Blauer Portugieser, Blauer Silvaner, Blauer Spätburgunder, Blauer Trollinger, Domina, Dornfelder, Grauburgunder, Grüner Silvaner, Kerner, Müller-Thurgau, Müllerrebe, Rieslaner, Roter Elbling, Roter Gutedel, Roter Riesling, Roter Traminer, Scheurebe, Weißer Elbling, Weißer Gutedel, Weißer Riesling

Zudem dürfen die Rebsorten Blauer Frühburgunder (Frühburgunder) und Weißer Burgunder (Weißburgunder) nicht angegeben werden.

Hinweis: Durch die bevorstehende Änderung der WeinVO wird es Anpassungen in der Rebsortenliste geben.

Die vom Bundesverwaltungsgericht bestätigte Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz ist mit sofortiger Wirkung umzusetzen. Nun erfolgende Abfüllungen mit Kohlensäurezusatz sind als solche zu bezeichnen.

Die bis zum heutigen Tag nach der bisherigen Praxis hergestellten und abgefüllten Perlweine dürfen abverkauft werden.